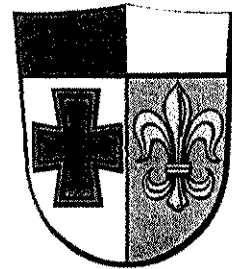


AMTSBLATT

DES LANDKREISES AUGSBURG



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel. 31 02 - 0

Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche

Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg: Montag bis Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

für den Bereich der Sozialhilfeverwaltung nur Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr;

für den Bereich der Bauabteilung nur Dienstag, Donnerstag und Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr;

für den Bereich des Ausländerwesens nur Montag bis Freitag von 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Nr. 48

Augsburg, 29.11.2001

Inhaltsangabe:

29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Militärische Truppenübungen

Vollzug der Wassergesetze

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bobingen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 20.11.2001

29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt am

Mittwoch, den 12.12.2001, um 09.00 Uhr in der Kreissparkasse Augsburg, Franz-Kobinger-Str.9 (Pferseepark), 86157 Augsburg

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

01. Verträge für die Erziehungsberatung
und die Sozialpädagogische Familienhilfe
Berichterstattung: Frau Härtl
(Vorlage Nr. 01/0358)
02. Kreishaushalt 2002 – 2. Lesung;
Behandlung des Verwaltungsentwurfs
(Vorlage Nr. 01/0359)
03. Verschiedenes
04. Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 21.11.2001

Militärische Truppenübungen

Einheiten der US-Streitkräfte führen in der Zeit vom 16.03.- 30.03.2002 eine Gefechtsübung durch, von der auch Teile des Landkreises Augsburg betroffen werden.

Etwaige Einwendungen gegen die Übung sind dem Landratsamt Augsburg sofort mitzuteilen.

Manöverschäden, welche diese Streitkräfte verursacht haben, werden vom Amt für Verteidigungslasten abgegolten. Die Entschädigungsansprüche sind zur Vermeidung des Ausschlusses umgehend, spätestens

- innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder
- innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten geltend zu machen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, und auf die einschlägigen Strafbestimmungen wird hingewiesen.

Augsburg, den 23.11.2001

Vollzug der Wassergesetze

Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Bobingen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 20.11.2001

Das Landratsamt Augsburg erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 27.07.1957 (BGBl I Seite 1110), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl I Seite 1695), zuletzt geändert mit Gesetz zur Umstellung der umweltrechtlichen Vorschriften auf den Euro vom 09.09.2001 (BGBl I Seite 2331) i.V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Bobingen wird das im Gemarkungsgebiet Bobingen gelegene, in § 2 näher beschriebene, Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 4 Fassungsbereichen (Zone I)
 - 1 engeren Schutzzone (Zone II)
 - 1 weiteren Schutzzone (Zone III)
- (2) Die **Fassungsbereiche (Zone I)** für die Tiefbrunnen I, II und III sowie den Brunnen IV umfassen jeweils eine Fläche von 15 m x 15 m auf Teilflächen des Grundstücks Flur-Nr. 4357 der Gemarkung Bobingen.
- (3) Die **engere Schutzzone (Zone II)** umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 4357 (Teilfläche), 4357/28 (Teilfläche - Weg), 4357/31 (Teilfläche), 4366/2 (Teilfläche - Diebelbach) und 4370/3 (Teilfläche) der Gemarkung Bobingen.
- (4) Die **weitere Schutzzone (Zone III)** umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 4357 (Teilfläche), 4357/6, 4357/27 (Teilfläche - Weg), 4357/28 (Teilfläche - Weg), 4357/31 (Teilfläche), 4358 (Teilfläche), 4359 (Teilfläche), 4360 (Teilfläche), 4360/1 (Teilfläche), 4360/2 (Teilfläche), 4360/3, 4360/4, 4361 (Teilfläche), 4361/1 (Teilfläche), 4361/2 (Teilfläche), 4363, 4363/2 (Weg), 4364, 4365, 4366, 4366/2 (Teilfläche - Diebelbach), 4366/4 (Weg), 4368 (Teilfläche), 4368/9 (Teilfläche - Weg), 4370/3 (Teilfläche), 4371 (Teilfläche) und 4371/2 (Teilfläche) der Gemarkung Bobingen.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im Lageplan Maßstab 1:5.000 vom 08.11.2000 - Planzeichnung 3.2, gefertigt vom Büro Boden und Wasser, Aichach, eingetragen; dieser ist bei der Stadtverwaltung Bobingen und dem Landratsamt Augsburg niedergelegt und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunung, die engere und weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1. <u>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen</u>			
1.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist und sonstigen seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	v e r b o t e n		verboten wie unter Nummer 1.2
1.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen stickstoffhaltigen Düngern	v e r b o t e n	⇒ verboten wenn die Stickstoffdüngung nicht nachweislich in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt ⇒ verboten auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau ⇒ verboten auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden ⇒ verboten auf Grünland vom 15. Oktober bis 15. Februar ⇒ verboten auf Ackerland vom 01. Oktober bis 15. Februar ⇒ verboten auf allen übrigen Flächen einschließlich Brachland	
1.3 Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm, organischen Abfällen und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.4 befestigte Dunglagerstätten zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche und Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend zu überprüfen.

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StLMU) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

1.6 Lagerung von organischem und mineralischem Stickstoffdünger auf unbefestigten Flächen	v e r b o t e n		verboten ohne dichte Abdeckung
1.7 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern*)	v e r b o t e n		verboten ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter
1.8 Gärfutterlagerung außerhalb ortsfester Anlagen	v e r b o t e n		
1.9 Stallungen**) zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben*)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog (siehe Anlage)
1.10 Freilandtierhaltung**)	v e r b o t e n		⇒ verboten, sofern die Ernährung der Tiere nicht im Wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt ⇒ verboten, wenn durch die Freilandtierhaltung**) die Grasnarbe flächig verletzt wird
1.11 Beweidung	v e r b o t e n		-----
1.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, sofern nicht die Vorschriften des Pflanzenschutzrechts und die Gebrauchsanleitungen beachtet werden	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n		
1.14 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	v e r b o t e n		⇒ verboten, sobald die Bodenfeuchte > 70 % der nutzbaren Feldkapazität beträgt (Auskunft durch Agrameteorologischer Dienst, Weihenstephan) ⇒ verboten, wenn die Beregnungshöhe 20 mm pro Woche überschreitet

*) Es wird auf den „Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften“ (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (StLMU) hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u.a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

***) Begriffbestimmung und Erläuterung siehe Anlage zu dieser Verordnung

1.15 Nasskonservierung von Rundholz	v e r b o t e n		
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.17 besondere Nutzungen***) im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog anzu-legen oder zu erweitern	v e r b o t e n		
1.18 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen	
1.19 Kahlschlag von Flächen > 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung und Umbruch von Dauergrünland***) im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	v e r b o t e n		verboten Zur Begründung von Mischwald ist ein Kahlschlag von Flächen bis 5.000 m ² zulässig, wenn innerhalb der nächsten Vegetationsperiode wieder aufgeforstet wird.
1.20 Winterfurche und offener Ackerboden***) im Sinne der Erläuterungen zum Verbotskatalog	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen nach dem 15. November, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar
1.21 Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	-----	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt notwendig	

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.22 Düngen in Hausgärten und sonstigen Gärten	v e r b o t e n		⇒ verboten ausgenommen bedarfsgerechte Düngung während der Vegetationszeit ⇒ verboten vom 01. Oktober bis 01. März
2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht in den Nrn. 3 bis 6 geregelte Tatbestände vorliegen)			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	v e r b o t e n	v e r b o t e n , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	v e r b o t e n		

**) Begriffbestimmung und Erläuterung siehe Anlage zu dieser Verordnung

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.2 Anlagen zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.3 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 19 g WHG zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft ⇒ bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 ⇒ bis 10.000 l für Stoffe bis Wassergefährdungsklasse 2

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG, auch PBSM, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.13)	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtigkeit kontrolliert ist
3.5 Abfall im Sinne der Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	v e r b o t e n		
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	v e r b o t e n		
4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen			
4.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.3 Trockenaborte	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4 Ausbringen von Abwasser	v e r b o t e n		
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen) zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern**)	v e r b o t e n		⇒ verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone ⇒ verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5. bei Verkehrswegebau und -unterhaltung, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABl Seite 329), in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II

**) Begriffbestimmung und Erläuterung siehe Anlage zu dieser Verordnung

5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.3 zum Straßen-, Wege, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
5.4 Bade- und Zeitplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	v e r b o t e n	verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7	
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	⇒ verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 ⇒ verboten für Tontaubenschießanlagen	
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	v e r b o t e n	⇒ verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen ⇒ verboten für Motorsport	
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
5.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.9 Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		----- (auf die Verbote nach § 3 Nrn. 3.3 und 3.4 wird hingewiesen)
5.11 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	v e r b o t e n		
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	
5.13 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.14 Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	verboten	⇒ verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird ⇒ verboten in der Zeit vom 01. Oktober bis 01. März	
5.15 Anderweitige Düngung als gemäß Nr. 5.14 auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung oder an Verkehrswegen	v e r b o t e n		
5.16 Beregnung	v e r b o t e n		verboten wie Nr. 1.14
6. bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		⇒ verboten, sofern das Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 ⇒ verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	v e r b o t e n		
7. <u>Betreten</u>	verboten	-----	

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nrn. 5.12, 6.1 und 7. gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Augsburg kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- a) das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert
 - oder
 - b) das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Augsburg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen oder deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Augsburg zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen kenntlich gemacht wird.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die im Rahmen der Eigenüberwachungsverordnung vom Träger der Wasserversorgung für notwendig erachteten Kontrollmaßnahmen zu dulden.

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung einen enteignungsgleichen Eingriff darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3 und 20 WHG sowie nach Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark (ab 01.01.2002: fünfzigtausend Euro) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- b) eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen,
- c) Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Augsburg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Schutzgebietsverordnung des Landratsamtes Augsburg vom 15.11.1985 außer Kraft.

Augsburg, 20.11.2001

Dr. Karl Vogele
Landrat

Anlage

Begriffsbestimmungen, Erläuterungen und Maßgaben zur Verordnung vom 20.11.2001 zum Schutze der Wasserversorgung der Stadt Bobingen

1. Stallungen

- 1.1 Bei im *Flüssigmistverfahren* betriebenen Stallungen ist bei Tierbeständen über 40 Dungeinheiten (DE) das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

↳ Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,00 DE)
↳ Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
↳ Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
↳ Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
↳ Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
↳ sonstiges Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 120 DE je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden DE aufzusummieren.

- 1.2 Bei im *Festmistverfahren* betriebenen Stallungen ist bei Tierbeständen über 60 DE das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 DE je Stallung bzw. 160 DE je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden DE aufzusummieren.

- 1.3 Bei im *gemischten Entmistungsverfahren* betriebenen Stallungen sind die maximalen Tierbestände je Hofstelle anteilig entsprechend der vorstehenden Nummern 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

- 1.4 Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist bei landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. „Freilandtierhaltung“

liegt vor, wenn sich die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ganz-tägig auf bestimmten Freilandflächen aufhalten.

3. „Besondere Nutzungen“

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinanbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und sonstige Pflanzgärten.

4. „Dauergrünland“

sind Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzungen geeignet sind.

Kein „Dauergrünland“ im Sinne dieser Bestimmungen sind Flächen, die aufgrund freiwilliger Vereinbarungen eingesät bzw. nicht mehr ackerbaulich genutzt werden.

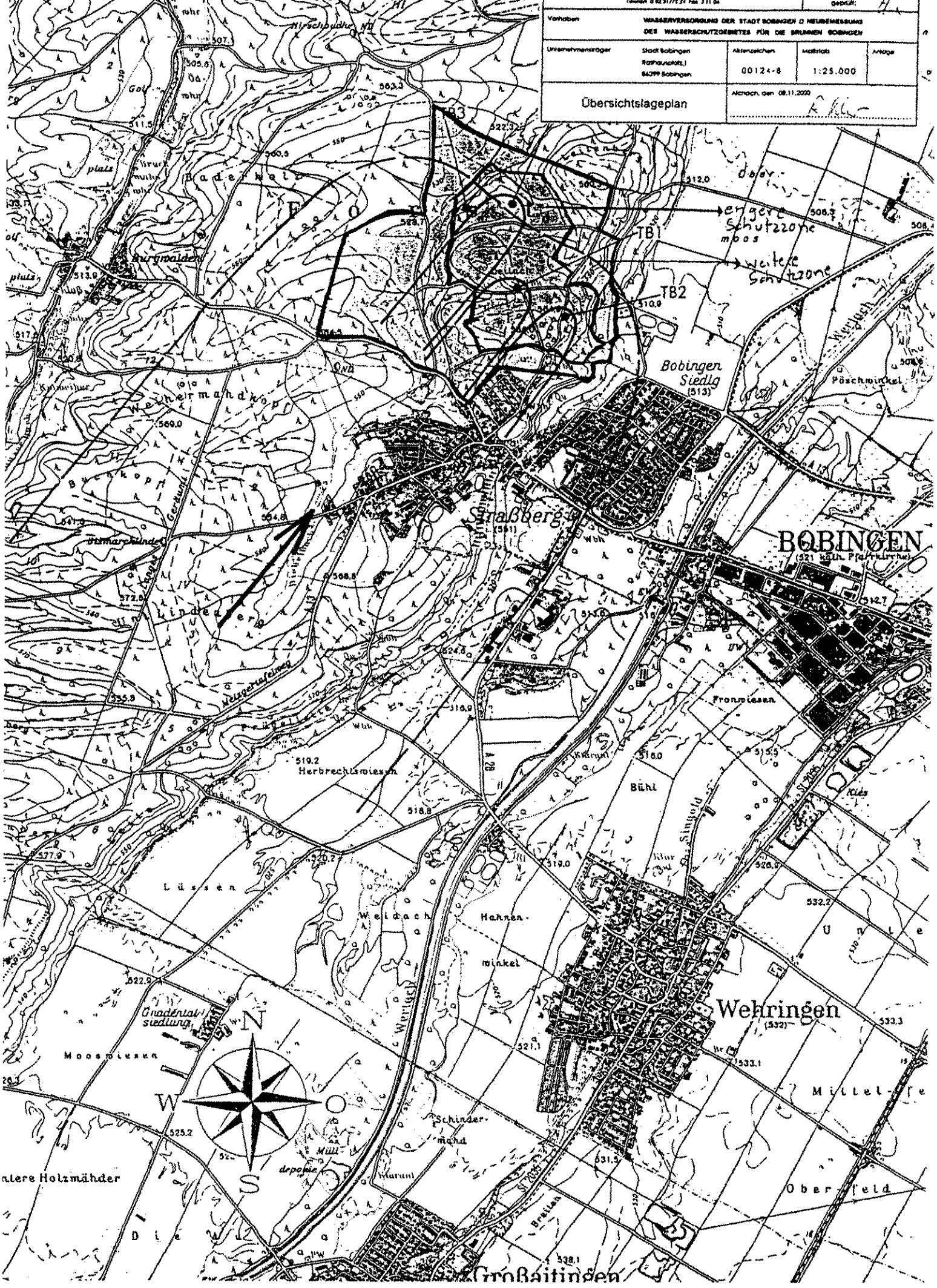
5. „Offener Ackerboden“

ist bearbeiteter Ackerboden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht.

6. Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers

Zur Versickerung ist die filterwirksame Grundwasserüberdeckung weitestgehend einzubeziehen, wobei eine Mindestmächtigkeit von 20 m vorliegen muss. Zur Feststellung von Ausbildung und Mächtigkeit der Grundwasserüberdeckung sind geeignete Voruntersuchungen durchzuführen.

Vorbemerkung		WASSERVERSORGUNG DER STADT BOBINGEN O HERLEBUNG DES WASSERSCHUTZGEBIETES FÜR DIE BILANZEN BOBINGEN		
Unternehmensnr.	Stadt Bobingen Rathausstr. 1 84099 Bobingen	Aktenzeichen	Matr.Nr.	Anlage
		GO 124-8	1:25.000	
Übersichtslageplan		Ahnach den 08.11.2020		



- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg (Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen der Grundwassererkundung untersuchte Grundwasser in den Gemeinden Langerringen, Ortsteil Gennach (Landkreis Augsburg) und Ettringen (Landkreis Unterallgäu) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Trinkwasserschutzgebiet für das Untersuchungsgebiet Thierhaupten-Nord (Landkreis Augsburg) Kennzeichen 9.04, im Rahmen des Grundwassererkundungsprogramms Bayern vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Mittelneufnach und Mickhausen (Landkreis Augsburg) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes der Staudenwasserversorgung mit Sitz in Reichertshofen, Waldstraße 4, Mittelneufnach vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet des Marktes Weiden für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Reutern (Markt Weiden) vom 25.07.2003
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet in den Gemeinden Nordendorf und Westendorf für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe, Fassung „Nordendorf“ vom 25.07.2003
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Altenmünster vom 25.07.2003

Anlage 1

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet der Gemeinde Altenmünster für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteils Unterschöneberg

(Gemeinde Altenmünster) vom 25.07.2002

Anlage 2

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 25.07.2003

Anlage 3

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die Wasserversorgung der Gemeinde Gablingen vom 25.07.2003

Anlage 4

Augsburg, 25.07.2003

Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet zur Sicherstellung von Grundwasservorkommen für das im Rahmen

Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das
Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen
vom 25.7.2003

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35, Art. 75 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS 753-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) erlässt das Landratsamt Augsburg folgende

Änderungsverordnung

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bobingen vom 20.11.2001 wird wie folgt geändert:


1. § 3 Ziff. 1.19 erhält folgende neue Fassung:

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III
1.19 Kahlschlag von Flächen > 2.500 m ² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten		verboten Zur Begründung von Mischwald ist ein Kahlschlag von Flächen bis 5.000 m ² zulässig, wenn innerhalb der nächsten Vegetationsperiode wieder aufgeforstet wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 31.07.2003 in Kraft.

Augsburg, den 25.07.2003
Landratsamt Augsburg


Dr. Karl Vogele
Landrat